

Überbrückungshilfe für GSVG-Versicherte im Jahr 2014

Ab 1.1.2014 können selbständig Erwerbstätige bei außergewöhnlichen Ereignissen unter Berücksichtigung der Vermögens- und Familienverhältnisse einen Antrag auf Überbrückungshilfe stellen.

Das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz (GSVG) sieht eine Mindestbeitragsgrundlage vor, auf deren Basis Unternehmer Beiträge auch dann zu entrichten haben, wenn die Einkünfte tatsächlich geringer sind oder Verluste erwirtschaftet werden. In Notfällen kann die Entrichtung der SV-Beiträge existenzbedrohend sein. Um diese Härtefälle abzumildern, können selbständig Erwerbstätige eine Überbrückungshilfe bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft beantragen.

Voraussetzungen

Überbrückungshilfe wird nur jenen selbständig Erwerbstätigen gewährt, die bereits seit 3 Jahren in der Pensionsversicherung nach

- dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG) oder
- dem Freiberuflichen Sozialversicherungsgesetz (FSVG) pflichtversichert sind.

Das monatliche Nettoeinkommen darf € 1.126,- nicht übersteigen. Diese Einkommensgrenze erhöht sich für den Ehepartner bzw. eingetragenen Partner um € 483,- und für jedes unversorgte Kind um € 239,-.

Außergewöhnliches Ereignis

Die Überbrückungshilfe wird nur bei Vorliegen eines außergewöhnlichen Ereignisses gewährt. Dies ist ein Ereignis, das vom Versicherten weder langfristig vorhersehbar, noch beeinflussbar oder abwendbar war.

Beispiele:

Ein Einzelunternehmer erleidet auf einem Dienstweg einen Unfall, infolge dessen er schwer verletzt wird und für 4 Monate arbeitsunfähig ist.

Die Betriebsstätte des Unternehmers wird im Zuge eines Hochwassers völlig zerstört. Der Wiederaufbau dauert einige Monate, in denen der Unternehmer keinerlei Aufträge annehmen kann.

Vorsicht!

Liegen die Gründe für einen finanziellen Engpass im unternehmerischen Risiko, wie etwa das Ausbleiben von Aufträgen und Kunden, so wird keine Überbrückungshilfe gewährt.

Höhe und Dauer der Überbrückungshilfe

Die Überbrückungshilfe wird unter Berücksichtigung der Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse der zu unterstützenden Person in Form einer Gutschrift auf dem Beitragskonto gewährt.

Der Zuschuss beträgt die Hälfte der Differenz zwischen der Beitragslast aufgrund der tatsächlichen Einkünfte

und jener aufgrund der Mindestbeitragsgrundlage.

Die Überbrückungshilfe wird einmalig für drei Monate ausbezahlt. In besonders schweren Fällen, wie etwa bei Auftreten mehrerer außergewöhnlicher Ereignisse, besteht die Möglichkeit einer Verlängerung auf insgesamt maximal sechs Monate.

Antrag

Ein Antrag auf Überbrückungshilfe ist bis zum 30.6.2014 bei der zuständigen SVA-Landesstelle einzubringen. Das Antragsformular samt Beiblatt finden Sie auf: www.svagw.at/Notfallhilfe.

Vorsicht!

Derzeit ist die Überbrückungshilfe für das Jahr 2014 befristet. Anträge, die nach dem 30.6.2014 einlangen, werden nicht mehr berücksichtigt.

Über Anträge auf Überbrückungshilfe nach den Richtlinien über die Gewährung von Beitragszuschüssen aus den Mitteln des Überbrückungshilfefonds (RL Überbrückungshilfe 2014) entscheidet der Vorsitzende der Landesstellenausschüsse mit nachträglicher Berichterstattung an den Landesstellenausschuss.

Vorsicht!

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Überbrückungshilfe!

zum Seitenanfang

Stand: 01.12.2013

Diese Information ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:

Burgenland, Tel. Nr.: 05 90907-2330,

Kärnten, Tel. Nr.: 05 90904,

Niederösterreich Tel. Nr.: (02742) 851-0,

Oberösterreich, Tel. Nr.: 05 90909,

Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-397,

Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-601,

Tirol, Tel. Nr.: 05 90905-1111,

Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-1122,

Wien, Tel. Nr.: (01) 51450-1010,

Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr.

Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen.

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!
